

INFORMATIONEN ZUR ART UND WEISE DER STIMMABGABE

Wahlen zur Abgeordnetenkommission des Parlaments der Tschechischen Republik

**Freitag, 8. Oktober 2021 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
und Samstag, 9. Oktober 2021 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

Wähler ist

- ✓ ein Bürger der Tschechischen Republik,
- ✓ der spätestens am 9. Oktober 2021 das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Abstimmung findet auf dem Gebiet der Tschechischen Republik statt, und zwar in 14 Wahlkreisen. Ein Wähler stimmt in dem Wahlbezirk ab, wo er seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat und in das ständige Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ausnahme sind Wähler, die mit einem Wahlschein abstimmen (siehe unten). Abgestimmt wird auch im Ausland in den Vertretungs- und Konsularbehörden der Tschechischen Republik.

Stimmzettel

Die Stimmzettel für die Wahlen zur Abgeordnetenkommission sind für jede politische Partei, politische Bewegung oder Koalition eigenständig ausgedruckt.

Auf jedem Stimmzettel ist eine per Los festgelegte Nummer angeführt. Die Stimmzettel der jeweiligen politischen Parteien, politischen Bewegungen und Koalitionen müssen in allen Wahlkreisen mit derselben zugelosten Nummer gekennzeichnet sein. Die Stimmzettel müssen keine vollständige Zahlenreihe bilden, sofern eine politische Partei, politische Bewegung oder Koalition nicht in allen Wahlkreisen kandidiert.

Die Angabe zur Mitgliedschaft der Kandidaten in politischen Parteien und politischen Bewegungen ist auf dem Stimmzettel mit einer Abkürzung angeführt; das Verzeichnis der Abkürzungen ist Bestandteil des Stimmzettelsatzes.

Ablauf der Abstimmung

Im Wahllokal werden Informationen zu einem eventuellen Verzicht auf eine Kandidatur oder die Zurückziehung eines Kandidaten veröffentlicht. **Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse werden die für einen solchen Kandidaten abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.**

Ein Wähler muss im Wahllokal seine Identität und die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik nachweisen

- ✓ mit einem gültigen Personalausweis,
- ✓ mit einem gültigen Reisepass, einem Diplomaten- oder Dienstpass der Tschechischen Republik oder einem Reiseausweis.

Weist ein Wähler seine Identität und die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik nicht mit dem erforderlichen Dokument nach, wird ihm die Stimmabgabe nicht ermöglicht.

Ein Wähler erhält von der Wahlbezirkskommission einen mit einem amtlichen Stempel versehenen leeren amtlichen Umschlag. Auf Verlangen händigt ihm die Kommission auch einen Satz Stimmzettel aus.

Jeder Wähler stimmt persönlich ab, eine Vertretung ist nicht zulässig.

Mit dem amtlichen Umschlag und den Stimmzetteln betritt der Wähler den zum Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich. Andernfalls wird ihm die Stimmabgabe nicht ermöglicht. Der Wähler legt einen Stimmzettel für die politische Partei, politische Bewegung oder Koalition, für die er sich zu stimmen entschieden hat, in den amtlichen Umschlag. Auf dem Stimmzettel, den er in den leeren amtlichen Umschlag legt, kann er durch Einkreisen der laufenden Nummer höchstens bei 4 der auf demselben Stimmzettel angeführten Kandidaten markieren, welchem von ihnen er den Vorzug gibt (Erteilung einer Vorzugsstimme).

Der Wähler muss darauf achten, dass er lediglich einen Stimmzettel in den amtlichen Umschlag legt, andernfalls ist die Stimme des Wählers ungültig.

Ungültig sind ebenfalls Stimmzettel, die nicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck sind, Stimmzettel, die zerrissen sind, und Stimmzettel, die nicht in den amtlichen Umschlag gelegt sind.

Ein Wähler stimmt so ab, dass er den amtlichen Umschlag mit dem gewählten Stimmzettel vor der Wahlbezirkskommission in die Wahlurne wirft.

Mit einem Wähler, der den gewählten Stimmzettel aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht auswählen kann oder der nicht lesen oder schreiben kann, kann in dem für das Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich ein anderer Wähler anwesend sein, allerdings kein Mitglied der Wahlbezirkskommission, und den Stimmzettel für ihn auswählen und in den amtlichen Umschlag legen, und eventuell auch den amtlichen Umschlag in die Wahlurne werfen.

Stimmabgabe mit Wahlschein

Mit einem Wahlschein kann außerhalb des „heimischen Wahlbezirks“ in jeglichem Wahlbezirk auf dem Gebiet der Tschechischen Republik oder einem Sonderwahlbezirk im Ausland abgestimmt werden.

Wenn ein Wähler mit einem Wahlschein abstimmt, ist er verpflichtet, diesen der Wahlbezirkskommission abzugeben.

Stimmabgabe in eine mobile Wahlurne

Ein Wähler kann das Gemeindeamt und an den Tagen der Wahlen seine Wahlbezirkskommission aus schwerwiegenden, insbesondere gesundheitlichen Gründen darum ersuchen, dass er außerhalb des Wahllokals mittels einer mobilen Wahlurne abstimmen kann. Die Wahlbezirkskommission kann ihre Mitglieder jedoch lediglich im Rahmen ihres Wahlbezirks mit einer mobilen Wahlurne entsenden.

Verfolgen Sie bitte die aktuellen Informationen bezüglich der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Seien Sie rücksichtsvoll und halten Sie die empfohlenen Pandemie-Maßnahmen ein.